

# Nachtrag 3

## zum Gesamtarbeitsvertrag für das Basler Ausbaugewerbe 2023 - 2026

---

abgeschlossen zwischen den Arbeitgeberverbänden

**bodenbasel**

**Gebäudehülle Schweiz Sektion Basel-Stadt**

**Glasermeisterverband Basel**

**Malermeisterverband Basel-Stadt**

**Steinmetzverband Nordwestschweiz**

einerseits und den Arbeitnehmerverbänden

**Gewerkschaft UNIA**

**Gewerkschaft SYNA**

andererseits

---

Die Parteien des Gesamtarbeitsvertrages für das Basler Ausbaugewerbe 2023 - 2026 schliessen für das Jahr 2025 folgende Zusatzvereinbarung ab:

---

### Art. 1 Genereller Teuerungsausgleich

<sup>1</sup> Alle dem GAV unterstellte Arbeitnehmende (exkl. Lernende) erhalten einen generellen Teuerungsausgleich von CHF 30.00 pro Monat. Bereits ab 01.01.2025 gewährte Lohnerhöhungen können an diesen generellen Teuerungsausgleich angerechnet werden.

### Art. 2 Arbeitnehmerkategorien und Mindestlöhne

<sup>1</sup> Die vertraglichen Mindestlöhne gem. Art 32 GAV werden neu festgelegt wie folgt:

Arbeitnehmerkategorie	Voraussetzungen
<b>Vorarbeiter/in V</b>	Arbeitnehmer, die eine anerkannte Vorarbeiterschule mit Erfolg absolviert haben, oder die vom Arbeitgeber offiziell als Vorarbeiter anerkannt sind.
<b>Berufsfacharbeiter/in EFZ, A3</b>	Arbeitnehmer mit eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertigem ausländischem Fähigkeitsausweis* ab drittem Jahr nach der Lehre.
<b>Berufsfacharbeiter/in EFZ, A2</b>	Arbeitnehmer mit eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertigem ausländischem Fähigkeitsausweis* im zweiten Jahr nach der Lehre.
<b>Berufsfacharbeiter/in EFZ, A1</b>	Arbeitnehmer mit eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertigem ausländischem Fähigkeitsausweis* im ersten Jahr nach der Lehre.
<b>Berufsfacharbeiter/in EBA, B3</b>	Arbeitnehmer mit eidg. Berufsattest ab drittem Jahr nach der Ausbildung sowie Arbeitnehmer mit branchenfremdem Lehrabschluss, jedoch mit ausgewiesenen Fachkenntnissen und dreijähriger Tätigkeit in einer Branche dieses

	GAV.
<b>Berufsfacharbeiter/in EBA, B2</b>	Arbeitnehmer mit eidg. Berufsattest im zweiten Jahr nach der Ausbildung sowie Arbeitnehmer mit branchenfremdem Lehrabschluss, jedoch mit ausgewiesenen Fachkenntnissen und zweijähriger Tätigkeit in einer Branche dieses GAV.
<b>Berufsfacharbeiter/in EBA, B1</b>	Arbeitnehmer mit eidg. Berufsattest im ersten Jahr nach der Ausbildung sowie Arbeitnehmer mit branchenfremdem Lehrabschluss und ohne Nachweis einer Tätigkeit in einer Branche dieses GAV (nach zwei Jahren erfolgt die Umklassierung in die Kategorie B2).
* Für gelernte Berufsarbeiter mit kürzerer ausländischer Lehrzeit im Vergleich zur Schweiz wird die erste Arbeitnehmerkategorie (A1 bzw. B1) um die Dauer der Differenz der Lehrzeit verlängert.	
<b>Hilfsarbeiter/in C</b>	Als «Hilfsarbeiter/in C» gelten ungelernete und branchenfremde Arbeitnehmer.
<b>Hilfsarbeiter/in C4</b>	Als «Hilfsarbeiter/in C4» gelten ungelernete und branchenfremde Arbeitnehmer mit nachgewiesener vierjähriger Branchenerfahrung.
<b>Praktikant/innen, E</b>	Als «Praktikant/innen E» gelten Jugendliche, welche die Schulausbildung abgeschlossen haben und innert sechs Monaten nach Schulabschluss eine Lehre beginnen und Jugendliche bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr, die noch in Schul- oder anderweitiger Berufsausbildung stehen sowie Studenten der technischen Hochschulen oder Universitäten.
<b>Auszubildende EFZ, L4</b>	Auszubildende mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ im vierten Jahr der Berufslehre.
<b>Auszubildende EFZ, L3</b>	Auszubildende mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ im dritten Jahr der Berufslehre.
<b>Auszubildende EFZ, L2</b>	Auszubildende mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ im zweiten Jahr der Berufslehre.
<b>Auszubildende EFZ, L1</b>	Auszubildende mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ im ersten Jahr der Berufslehre.
<b>Auszubildende EBA, BA 2</b>	Auszubildende mit eidg. Berufsattest EBA im zweiten Jahr der Berufslehre.
<b>Auszubildende EBA, BA 1</b>	Auszubildende mit eidg. Berufsattest EBA im ersten Jahr der Berufslehre.

<sup>2</sup> Für die vorgenannten Arbeitnehmerkategorien gelten folgende Löhne, auf die die Arbeitnehmenden im Sinne eines Minimallohnes Anspruch haben:

<b>Arbeitnehmerkategorie</b>	<b>Mindestlohn</b>
Vorarbeiter/in V	CHF 5'550.00
Berufsfacharbeiter/in EFZ, A3	CHF 5'000.00
Berufsfacharbeiter/in EFZ, A2	CHF 4'700.00
Berufsfacharbeiter/in EFZ, A1	CHF 4'400.00
Berufsfacharbeiter/in EBA, B3	CHF 4'750.00
Berufsfacharbeiter/in EBA, B2	CHF 4'350.00
Berufsfacharbeiter/in EBA, B1	CHF 4'150.00
Hilfsarbeiter/in C	CHF 4'050.00
Hilfsarbeiter/in C4	CHF 4'200.00
Praktikant/innen E	CHF 600.00
Auszubildende EFZ, L4	CHF 1'450.00
Auszubildende EFZ, L3	CHF 1'250.00
Auszubildende EFZ, L2	CHF 850.00
Auszubildende EFZ, L1	CHF 650.00
Auszubildende EBA, BA 2	CHF 800.00
Auszubildende EBA, BA 1	CHF 600.00

### Art. 3 Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der vorliegende Nachtrag 3 wird zur AVE beantragt und tritt zeitgleich mit der Erteilung der AVE in Kraft.

### Art. 4 Verhältnis zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

<sup>1</sup> Der vorliegende Nachtrag 3 bildet einen integrierenden Bestandteil des GAV für das Basler Ausbaugewerbe 2023 - 2026.

## Die Vertragsparteien

Basel, 09.04.2025

### Bodenbasel

Patrick Businger  
Präsident

Luigi Troiani  
Geschäftsführer

### Gewerkschaft UNIA

Vania Alleva  
Präsidentin

Bruna Campanello  
Sektorleiterin Gewerbe

### Gebäudehülle Schweiz Sektion Basel-Stadt

Andreas Meyer  
Präsident

Luigi Troiani  
Geschäftsführer

### Gewerkschaft SYNA

Nora Picchi  
Leitung Gewerkschaftspolitik

Susanna Sabbadini  
Branchenverantwortliche

### Glasermeisterverband Basel

Roger Howald  
Präsident

Luigi Troiani  
Geschäftsführer

### Malermeisterverband Basel-Stadt

Roman Klauser  
Delegierter

René Saner  
Geschäftsführer

### Steinmetzverband Nordwestschweiz

Stefan Mesmer  
Co-Präsident

Stefan Schnell  
Co-Präsident